

Geschäftsordnung für den Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und seine Kommissionen (Deputationen)

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 26. April 1994

§ 1

Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsverteilung

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden, dem 1. Beigeordneten und den ehrenamtlichen Stadträten, deren Zahl in der Hauptsatzung festgelegt ist.

(2) Bei der Geschäftsführung im Magistrat wird der Bürgermeister durch den 1. Beigeordneten vertreten. Über die Reihenfolge der Vertretung im Übrigen entscheidet der Magistrat durch besonderen Beschluß.

(3) Die Geschäftsverteilung unter den Magistratsmitgliedern bestimmt der Bürgermeister nach Maßgabe des § 70 (1) HGO.

§ 2

Einberufung und Beschlußfassung

(1) Die Magistratssitzungen finden in der Regel dienstags nachmittags statt.

(2) Der Bürgermeister kann Sondersitzungen des Magistrats anberaumen.

(3) Der Magistrat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Ausnahmsweise kann in Eilfällen ein Beschluß im Umlaufverfahren gefaßt werden. Voraussetzung ist, daß kein Magistratsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 3

Tagesordnung für die Magistratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung I enthält Vorlagen, bei denen erwartet werden kann, daß keine mündliche Erörterung gewünscht wird. Die Vorlagen zu dieser Tagesordnung gelten als genehmigt, wenn kein Magistratsmitglied die Behandlung in der Tagesordnung II wünscht.

(3) Magistratsvorlagen, zu denen eine Aussprache erforderlich erscheint, sind auf die Tagesordnung II zu setzen.

(4) Nach Erledigung der Tagesordnung und gegebenenfalls der Nachtragstagesordnung können von den Mitgliedern des Magistrats noch solche Angelegenheiten unter Punkt "Verschiedenes" vorgetragen werden, die keiner formellen Beschlußfassung bedürfen.

§ 4 Zustellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Magistrats in der Regel so rechtzeitig zugestellt, daß zwischen dem Tag der Zustellung und dem Sitzungstag 3 Tage liegen. Gleichzeitig werden die Unterlagen zur Tagesordnung I mit zugestellt. Das gleiche gilt für umfangreiche Beratungsunterlagen zur Tagesordnung II.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der Bürgermeister eröffnet und leitet die Sitzung. Seine Vertretung regelt § 1 (2) HGO.

(2) Für die Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 68 (1) HGO.

(3) Der Bürgermeister fragt zu Beginn der Sitzung, welche Punkte der Tagesordnung I auf die Tagesordnung II überstellt werden sollen. Er läßt gegebenenfalls über Nachträge zur Tagesordnung abstimmen.

(4) Die Wortmeldungen werden durch Handzeichen angezeigt. Das Wort erteilt der Bürgermeister in der Reihenfolge der Wortmeldungen. "Zur Geschäftsordnung" muß das Wort jederzeit erteilt werden.

(5) Abgestimmt wird nach ausreichender Beratung. Den Zeitpunkt der Abstimmung schlägt der Bürgermeister vor. Abgestimmt wird in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Die Teilung von Abstimmungsgegenständen ist zulässig.

(6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben; geheime Abstimmung ist unzulässig. Der Bürgermeister stellt die Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Stimmenthaltungen fest und verkündet das Abstimmungsergebnis. Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, ist die Abstimmung zu wiederholen. Jedes Magistratsmitglied kann die Aufnahme seines Votums in die Niederschrift verlangen.

(7) Auf die Durchführung von Wahlen finden die Regeln über Abstimmungen sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Magistrats geheime Abstimmung stattfindet. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmende Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

(8) Der Bürgermeister stellt den Schluß der Sitzung fest.

§ 6 Niederschrift

(1) Die gemäß § 69 in Verbindung mit § 61 HGO zu fertigende Niederschrift muß enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Anwesenheitsliste,

- Tagesordnung,
- den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
- vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen,
- Stimmabgabe eines einzelnen Magistratsmitgliedes auf dessen Verlangen.

(2) Die Niederschrift ist durch den Bürgermeister und den Leiter des Hauptamtes als Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist jeweils in einer der nächsten Sitzungen im Magistrat auszulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Magistrat.

(4) Jedes Mitglied des Magistrats erhält eine Ablichtung der Niederschrift.

§ 7

Vertretung des Magistrats in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen

(1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen vertreten die Vertreter des Magistrats die Vorträge und Berichte des Magistrats im Sinne der diesen zugrunde liegenden Auffassungen und Beschlüsse.

(2) Die Vertretung des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen obliegt dem Bürgermeister. Er kann andere Mitglieder des Magistrats mit der Vertretung beauftragen.

§ 8

Kommissionen, Deputationen

(1) Der Magistrat bildet Kommissionen und Deputationen nach Maßgabe besonderer Beschlüsse.

(2) Für die Sitzungen der Kommissionen (Deputationen) gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.